

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1848 OBER-OLM e.V." und ist Rechtsnachfolger des "Turnverein 1848 OBER-OLM Korporation", der das Korporationsrecht seit dem 19. Juli 1885 besaß.
2. Sitz des Vereins ist Ober-Olm. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der schriftlichen Aufnahmemitteilung wird jedem Mitglied eine Satzung ausgehändigt.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die Austrittserklärung spätestens am 15. November beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen muß.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung- vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung der Organe des Vereins
 - b) wegen Beitragsrückständen von 6 Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand Berufung einlegen mit der Maßgabe, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden haben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand schlägt Einführung und Veränderungen von Beiträgen vor.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.
3. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
4. Als Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verein ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird nach Ablauf eines Kalenderjahres vom Vorstand einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - c) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
4. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung erfolgt öffentlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Mitglieder, die nicht in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm wohnen, werden schriftlich per Post eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Um die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten, wird jährlich die Hälfte des Vorstandes gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Näheres wird in § 8 geregelt.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
11. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Erhält keiner der zu Wählenden die einfache Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
12. Wahlen können auch durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Mitglied zur Wahl vorgeschlagen ist und kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über alle stattfindenden Vorstandssitzungen müssen Niederschriften geführt werden, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als:
 - a) geschäftsführender Vorstand , bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart, dem Schriftführer, dem 1. Sportwart dem Leiter des Wirtschaftsausschusses;
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a.), dem 2. Kassenwart, dem 2. Sportwart, dem Abteilungswart, dem Pressewart, dem Jugendwart, dem Seniorenwart, sowie mindestens 1 Beisitzer.
2. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
der 2. Vorsitzende,
der 1. Kassenwart,
der 2. Sportwart,
der Leiter des Wirtschaftsausschusses,
sowie der Beisitzer.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
der 1. Vorsitzende,
der Schriftführer,
der 2. Kassenwart,
der 1. Sportwart,
der Pressewart.

Turnverein 1848 Ober-Olm e.V.

3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung je nach Bedarf eine Erhöhung oder Verminderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder vorschlagen.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse oder mindestens drei seiner Mitglieder beantragen.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestellen.
7. Der im Vorstand vertretene Abteilungswart wird von den Leitern der Abteilungen aus ihrer Reihe gewählt und von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt.
8. Der Jugendwart und der Seniorenwart wird in einer Jugend- bzw. Seniorenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt.
9. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a) Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
 - b) Berufungsinstanz für etwaige Streitfälle zwischen Mitgliedern und dem Verein
 - c) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
10. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
11. Einladungen zu Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche.

§ 9 Ehrungen

Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Beschlussfassung des Gesamtvorstandes Anerkennungen und Ehrungen zuteil werden.
Das Nähere regelt eine Ehrenordnung des Vereins.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet für die beim Sportbetrieb eintretenden Unfälle nur im Rahmen der vom Rheinland-Pfälzischen Sportbund abgeschlossenen Versicherungen.
Er haftet insbesondere nicht für Beschädigungen und Diebstahl von Kleidungsstücken und Wertgegenständen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks kann nur erfolgen, wenn diese/r von einer zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
2. Eine derartige Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist.

3. Eine derartige Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann.
5. Die Auflösung oder der Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks kann nur bei Beschlussfähigkeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden..
6. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder den Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist namentlich vorzunehmen. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit gemäß § 12.4 festzustellen. Diese Feststellung ist im Protokoll ausdrücklich zu vermerken.
7. Das Vereinsvermögen darf niemals veräußert werden. Es ist der Gemeinde Ober-Olm zu überlassen mit der Maßgabe, es treuhänderisch zu verwalten und von der Grundschule Ober-Olm benutzen zu lassen.
8. Sollte sich später ein Turn- oder Sportverein bilden, der die gegenwärtige Satzung annimmt und der von den Mitgliedern des gegenwärtigen Vereins oder von deren Bevollmächtigten mehrheitlich anerkannt wird, so hat die Gemeinde diesem Verein das gesamte Vermögen als Eigentum zu überlassen.

§ 13 Besondere Bestimmungen

Sollte ein Fall vorkommen, über den in dieser Satzung keine ausreichende Bestimmung enthalten ist, so soll der Vorstand die Angelegenheit einstweilenerledigen, bis die nächste Hauptversammlung darüber entschieden hat. Soweit Einzelbestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ungültig werden, wird im übrigen die Gültigkeit der Satzung nicht berührt.

§ 14 Schlussbestimmung

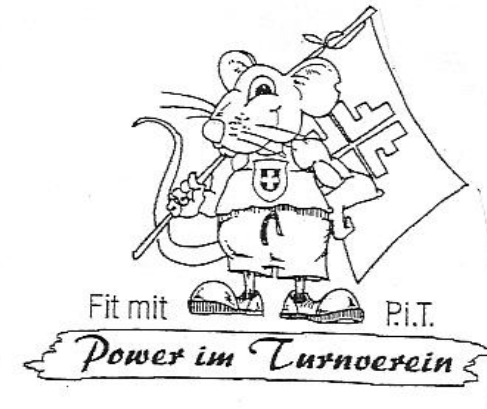
Vorstehende geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 6. März 2007 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung vom April 1997 ihre Gültigkeit.

Ober-Olm, den 6. März 2007

Peter Wenske-Wallner
1. Vorsitzender



Satzung